

Sachgebiet: Planfeststellungsrecht

ID: Lfd. Nr. 10/97

Gericht: BVerwG

Datum der Verkündung: 06.02.1997

Aktenzeichen: 11 VR 6.96

Zitierte §§ (Rechtsquellen):

§ 20 Abs. 5 S. 1 AEG, § 18 Abs. 1 S. 2 AEG, § 5 Abs. 2 S. 1 VerkPBG,

Stichworte:

Abwägung; gemeindliche Planungshoheit;

Leitsätze:

Als Hoheitsträgerin kann eine Gemeinde den Planfeststellungsbeschluß nicht mit der Begründung angreifen, öffentliche, nicht ihre Planungshoheit betreffende Belange, wie solche des Umweltschutzes, seien nicht oder nicht mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt worden. Der Gemeinde kommen nicht deshalb "wehrfähige" Rechte zu, weil der Allgemeinheit oder einzelnen Privatpersonen - die ihre Rechte selbst geltend zu machen haben - ein Schaden droht.

Eine Gemeinde kann daher gegen die im Planfeststellungsbeschluß vorgenommene Abwägung nicht mit Erfolg vorbringen, die Lärmbelästigung für ihre Bewohner werde bei einer Realisierung des Vorhabens weiter zunehmen, landwirtschaftliche Betriebe und Fremdenverkehrsbetriebe seien bedroht, das Vorhaben widerspreche öffentlichen Interessen wie dem Landschaftsschutz, dem Grundwasserschutz, dem Schutz vor Erschütterungen.

Der unter Berufung auf eine Verletzung der Planungshoheit gestellte Antrag einer Gemeinde auf Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses kann nur dann Erfolg haben, wenn entweder eine bereits konkretisierte Planung im Verfahren dargelegt und von der Planfeststellungsbehörde nicht berücksichtigt wurde oder eine im einzelnen noch nicht konkretisierte gemeindliche Planung durch die angegriffene Fachplanung gänzlich verhindert oder grundlegend behindert würde.

Beschluss

- BVerwG 11 VR 6.96 –

In der Verwaltungstreitsache der Gemeinde, Antragstellerin, ___ __ hat der 11. Senat des Bundesverwaltungsgerichts am 6. Februar 1997 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Diefenbach und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Kipp und Vallendar

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 50 000 DM festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage (BVerwG 11 A 21.96) gegen den Planfeststellungsbeschluß für die Eisenbahn-Neubaustrecke Ebensfeld - Erfurt im Abschnitt Baukilometer 18,03 bis Baukilometer 34,24 - Planfeststellungsabschnitt Coburg -. Die Strecke gehört zu den Verkehrsprojekten "Deutsche Einheit".

Der Planfeststellungsabschnitt beginnt im Süden auf dem Gebiet der Antragstellerin am südlichen Rand des Füllbachtals. Er verläuft dann in nördlicher Richtung östlich Coburgs bis zur ehemaligen innerdeutschen Grenze. Etwa bei Baukilometer 25, zwischen der Stadt Rödentel im Osten und der Gemeinde Dörfles-Esbach im Westen, erfolgt die nördliche Anbindung der Stadt Coburg an die Neubaustrecke durch die Verbindungskurve Dörfles-Esbach. Demgegenüber ist die Südanbindung Coburgs im Planfeststellungsabschnitt Staffelstein (Baukilometer 0,0 bis Baukilometer 18,03 der Neubaustrecke) und im Planfeststellungsabschnitt Südliche Verbindungskurve Coburg geregelt. In den Verfahren für die Planfeststellungsabschnitte Staffelstein und Südliche Verbindungskurve Coburg sind Planfeststellungsbeschlüsse ergangen, die die Antragstellerin gleichfalls anfechtet (BVerwG 11 A 65.95/11 VR 24.95 und BVerwG 11 A 42.96/11 VR 16.96). Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren BVerwG 11 VR 24.95 hat der Senat den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Planfeststellungsbeschluß Staffelstein mit Beschluß vom 30. Dezember 1996 zurückgewiesen.

Das Gebiet der Antragstellerin ist im Westen durch die Bundesstraße 4 und im Norden durch die Bundesstraße 303 sowie die Bundesbahnstrecke Lichtenfels - Coburg begrenzt. Der Gemeinderat der Antragstellerin beschloß im November 1990, den wirksamen Flächennutzungsplan in bezug auf ein etwa 200 m langes und 180 m breites Gebiet zu verändern, das bis dahin als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen war. Hier sollte ein allgemeines Wohngebiet dargestellt werden. Zugleich wurde die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes beschlossen: Das genannte Gebiet liegt ca. 130 m südlich der Bundesstraße 303 und 180 m südlich der Bahnstrecke Lichtenfels - Coburg. Die geplante Neubaustrecke soll etwa 300 m östlich davon gebaut werden. Nach dem festgestellten Plan verläuft die Verbindungskurve Coburg in Dammlage knapp östlich im leichten Bogen an dem Gebiet vorbei.

Anfang 1992 wurde die Planungsgesellschaft Bahnbau Deutsche Einheit mbH (PBDE) mit der Vorbereitung der Ausbau- und Neubaustrecke Nürnberg - Erfurt beauftragt. Für die Neubaustrecke wurden in einem vorangegangenen Stadium der Planung Voruntersuchungen für insgesamt sieben Varianten angestellt, die sämtlich in einem 20 km breiten Korridor zwischen Ebensfeld und Erfurt liegen. Die Varianten unterscheiden sich dabei u.a. hinsichtlich der Abzweigung von der Bestandsstrecke Nürnberg - Lichtenfels - Saalfeld - Jena und in bezug auf die Frage, ob die Stadt Coburg durch- oder umfahren werden soll. Die nach

den Voruntersuchungen verbleibenden Varianten 3, 4 und 5 (Abzweig der Neubaustrecke nördlich der Gemeinde Ebensfeld, Durchfahrung oder östliche Umfahrung Coburgs) wurden vertieft untersucht und entwickelt. Der Vorstand der Beigeladenen traf am 5. Oktober 1992 eine Präferenzentscheidung für die Neubaustreckenvariante 5.

Gegenstand der Raumordnungsverfahren waren daraufhin die Varianten 3, 4 und 5. Im Freistaat Bayern führte das Raumordnungsverfahren zu einer negativen Beurteilung der Variante 3 (Durchfahrung Coburgs), während die Varianten 4 und 5 mit einer Reihe unterschiedlicher Maßgaben - vor allem hinsichtlich der Anbindung Coburgs - positiv beurteilt wurden.

Die Beigeladene entschied sich danach endgültig für die Variante 5 und beantragte die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens zum Planfeststellungsabschnitt Coburg, die im Juli 1994 erfolgte. Im Verfahren erhob die Antragstellerin umfangreiche Einwendungen gegen die Planung. Nach deren Erörterung erließ die Antragsgegnerin am 22. Dezember 1995 den Planfeststellungsbeschluß mit zahlreichen Nebenbestimmungen.

Gegen diese Verwaltungsentscheidung richtet sich die Klage, mit der die Antragstellerin die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, hilfsweise seine Ergänzung begehrt. Zugleich hat sie einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gestellt.

Die Antragstellerin greift die Planrechtfertigung für das Projekt einer Neubaustrecke Ebensfeld - Erfurt mit umfangreichen Darlegungen an. Sie ist darüber hinaus u.a. der Auffassung, der festgestellte Plan verletze sie in ihrer gemeindlichen Planungshoheit. Der Planfeststellungsbeschluß lasse den Bebauungsplan Nie.-Ost mit dem dort vorgesehenen allgemeinen Wohngebiet außer acht. Der Bebauungsplan sei zwar bisher nicht wirksam geworden, beruhe jedoch seinerseits auf einer Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan.

Die Antragsgegnerin und die Beigeladene verteidigen demgegenüber den Planfeststellungsbeschluß.

II.

Der zulässige Antrag ist unbegründet. Die Antragstellerin hat keinen Anspruch auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Anfechtungsklage und damit auf eine Untersagung des Baubeginns. Das vom Gesetzgeber in § 5 Abs. 2 Satz 1 VerKPBG und § 20 Abs. 5 Satz 1 AEG für den Regelfall zugrunde gelegte öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses überwiegt das Interesse der Antragstellerin an der Beibehaltung des bisherigen Zustandes, weil die Anfechtungsklage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Ohne Einfluß auf die Entscheidung bleibt dabei, ob und inwieweit der mit der Klage verfolgte Hilfsantrag erfolgreich sein kann. Da er auf Planergänzung gerichtet ist und ein Baubeginn ergänzende Maßnahmen nicht präjudizieren würde, könnte selbst ein Erfolg des Hilfsantrages eine Untersagung des Baubeginns nicht rechtfertigen.

Den Maßstab für die Beurteilung des Antragsbegehrens bilden deshalb die Erfolgsaussichten der Anfechtungsklage. Diese müssen nach dem bisherigen Erkenntnisstand als so gering eingestuft werden, daß sie die Anordnung eines Baustopps nicht rechtfertigen.

1. Die Antragsgegnerin macht geltend, die Antragstellerin sei mit einem Teil ihrer im Verwaltungsverfahren erhobenen Einwendungen ausgeschlossen, weil die im Einwendungsschreiben vom 13. Oktober 1994 in Bezug genommenen Unterlagen nicht rechtzeitig bei der Anhörungsbehörde eingegangen seien. Ob dies zutrifft und welche rechtlichen Folgen daraus ggf. zu ziehen wären, läßt der Senat für die Entscheidung offen. Bei der im vorliegenden Verfahren gebotenen und nur möglichen summarischen Prüfung ergibt sich nämlich, daß die Anfechtungsklage mit hoher Wahrscheinlichkeit auch unabhängig von diesem Gesichtspunkt ohne Erfolg bleiben wird.

2. Mit denselben Argumenten wie im Verfahren BVerwG 11 A 65.95/11 VR 24.95 (Planfeststellungsabschnitt Staffelstein) beruft die Antragstellerin sich darauf, der angefochtene Planfeststellungsbeschuß müsse im Hauptsacheverfahren aufgehoben werden, weil er verfahrensfehlerhaft zustande gekommen und im übrigen für das Projekt einer Eisenbahn- Neubaustrecke Ebensfeld - Erfurt die Rechtsvoraussetzung der Planrechtfertigung nicht gegeben sei. Der Senat hat bereits in dem Beschuß vom 30. Dezember 1996 (BVerwG 11 VR 24.95) mit eingehender Begründung entschieden, daß dies nicht zutrifft. Auf den Beschuß und seine Begründung kann deshalb zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen werden.

3. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 AEG sind im Planfeststellungsverfahren die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Mängel bei der Abwägung sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind (§ 20 Abs. 7 Satz 1 AEG). Offensichtliche und kausale Abwägungsmängel, auf die die Antragstellerin als Gemeinde sich berufen könnte, sind nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht festzustellen.

a) Wegen der Inanspruchnahme ihr gehörender Grundstücke kann die Antragstellerin die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses nicht verlangen. Wie sie selbst vorträgt, wird sie im Planfeststellungsabschnitt Coburg nicht in ihrem Grundeigentum berührt. Soweit sie geltend macht, der hier zu prüfende Planfeststellungsbeschuß vom 22. Dezember 1995 "determiniere" die Inanspruchnahme von gemeindlichen Grundstücken im Planfeststellungsabschnitt Staffelstein, verweist der Senat auf seinen schon erwähnten Beschuß vom 30. Dezember 1996, mit dem er den Antrag der Antragstellerin auf vorläufigen Rechtsschutz gegen den betreffenden Planfeststellungsbeschuß vom 18. Mai 1995 abgelehnt hat.

b) Als Hoheitsträgerin kann die Antragstellerin den Planfeststellungsbeschuß nicht mit der Begründung angreifen, öffentliche, nicht ihre Planungshoheit betreffende Belange, wie solche des Umweltschutzes, seien nicht oder nicht mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt worden. Der Gemeinde kommen nicht deshalb "wehrfähige" Rechte zu, weil der Allgemeinheit oder einzelnen Privatpersonen - die ihre Rechte selbst geltend zu machen haben - ein Schaden droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. März 1996 - BVerwG 4 C 26.94 - <DVB1 1996, S. 914> m.w.N.). Bei Anlegung dieser Maßstäbe kann die Antragstellerin gegen die im Planfeststellungsbeschuß vorgenommene Abwägung nicht mit Erfolg vorbringen, die Lärmbelastung für ihre Bewohner werde bei einer Realisierung des Vorhabens weiter zunehmen, landwirtschaftliche Betriebe und Fremdenverkehrsbetriebe seien bedroht, das Vorhaben widerspreche zudem öffentlichen Interessen wie dem Landschaftsschutz, dem Grundwasserschutz, dem Schutz vor Erschütterungen.

c) Das planfestgestellte Vorhaben verletzt die Planungshoheit der Antragstellerin nicht.

Der unter Berufung darauf gestellte Antrag einer Gemeinde auf Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses kann nur dann Erfolg haben, wenn entweder eine bereits konkretisierte Planung im Verfahren dargelegt und von der Planfeststellungsbehörde nicht berücksichtigt wurde oder eine im einzelnen noch nicht konkretisierte gemeindliche Planung durch die angegriffene Fachplanung gänzlich verhindert oder grundlegend behindert würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. März 1996, a.a.O.).

Der Bebauungsplan Nie.-Ost steht der von der Antragstellerin angefochtenen Fachplanung nicht entgegen. Nachdem das Landratsamt Coburg dem Bebauungsplan mit Bescheid vom 9. September 1994 die Genehmigung versagt hat und der Widerspruch dagegen erfolglos geblieben ist, liegt - vorbehaltlich des Ausgangs des von der Antragstellerin eingeleiteten Verwaltungsstreitverfahrens - ein wirksamer Bebauungsplan nicht vor. Nach den Angaben der Antragstellerin ist allerdings die Änderung des Flächennutzungsplanes, auf der die Aufstellung des Bebauungsplanes Nie.-Ost beruht, seit September 1995 wirksam. Bei Erlass des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses vom 22. Dezember 1995 wies der Flächennutzungsplan der Antragstellerin deshalb für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nie.-Ost eine spätere Nutzung als allgemeines Wohngebiet aus.

Zu Recht geht jedoch der Planfeststellungsbeschluß (S. 171 unten) davon aus, daß der Realisierung einer solchen Planungsabsicht der Gemeinde im Grundsatz bereits die jetzige Verkehrslärmbelastung entgegensteht. Nach den Unterlagen liegt der Grund für das mögliche Scheitern des Bebauungsplanes Nie.-Ost nämlich nicht in der Realisierung einer Eisenbahn-Neubaustrecke Ebensfeld - Erfurt, sondern in der Belastung, die bereits ohne das Neubauprojekt von der Bundesstraße 303 und der Eisenbahnbestandsstrecke Lichtenfels - Coburg ausgeht. Nach der schalltechnischen Beurteilung der Firma Ob. Planen + Beraten vom 13. Oktober 1994 werden durch den Bau der Eisenbahn-Neubaustrecke sowie durch den Bau der Verbindungskurve Coburg-Süd die Beurteilungspegel als Summe der Emissionspegel aus allen wichtigen Verkehrswegen nicht erhöht. Im Bereich des geplanten Wohngebietes werden mit oder ohne Betrachtung der Neubaustrecke Ebensfeld - Erfurt die Orientierungswerte nachts überschritten. Die Beurteilungspegel liegen danach zwischen den Grenzwerten für Wohn- und Mischgebiete. Verursacht aber die Eisenbahnfachplanung keine Verschlechterung der Lärmbelastung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nie.-Ost, so kann die Antragstellerin sich nicht mit Erfolg auf eine Mißachtung ihrer gemeindlichen Planungsabsichten berufen. Auch darauf hat der Senat bereits im Beschluß vom 30. Dezember 1996 hingewiesen. Daß der Versagungsbescheid des Landratsamts Coburg vom 9. September 1994 und der dazu ergangene Widerspruchsbescheid der Regierung von Oberfranken vom 20. März 1996 möglicherweise für den Fall einer Realisierung des Eisenbahnprojektes eine Verschlechterung der Lärmsituation annehmen, widerspricht den vorliegenden schalltechnischen Beurteilungen und ändert deshalb an der rechtlichen Einordnung des genannten Gesichtspunktes nichts.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 und § 162 Abs. 3 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 GKG.

Dr. Diefenbach, Kipp, Vallendar.